

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 96.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Etum als ein personale mit ihrem sehl. Vater experit vnd erloschen / vnd Kläger die Erbschafft durchs Loß mit ihnen zu theilen schuldig.

Bescheid.

Auff Klage vnd vorgeschüste Exception Sempronii Klägern an einem / N. N. N. Beklagte am andern Theil / Geben zc. diesen Bescheid: Dasi das von Klägern mit Beklagten verstorbenen Vater getroffene pactum als personale erloschen / Dannenhero numehr die beyden Partheyen angefallene Erbschafft / durchs loß billig getheilet wird.

Caf. 96.

Sejus als des Mavii Inskitor vnd Handelsdiener oder Factor empsehlet vom Sempronio Wahren / welche er Mavio vberschieft / vnd cavirt, oder gibt Sempronio eine Handschriefft auff diese masse: Wegen Mavii meines Herrn habe ich von Sempronio vor 300. Gulden Wahren empfangen / welche Summa Sempronius von meinem Herrn in künfftige Franckfurter Messe zu fodern hat. Ist dannenhero die Frage: Ob Sempronius, nach dem Mavius verstorben / vnd seine Güter von den Creditoribus verkauft / Sejum wegen obiger Summa der 300. Gulden belangten könne?

Sempronius klagt wider Sejum den Inskitor.

Hh 4

tora,

corn, oder Factor, producirt des Seji Bekän-
niß/ vnd bitter die Bezahlung der 300. Gulden
Fundirt seine Klage in iure, welches sagt; daß ein-
jeglicher / so mit einem Factor oder Institor
handelt / nicht allein wider den Herrn / sondern
auch wieder den Diener oder Factor Klage an-
stellen vnd haben können per l. si quis 17. §. 1. de Inst.
action. Wes. in c. 2. 6. eod. Vigel. in M. I. C. lib. 21.
c. 8. q. 10. reg. 1. & nonnulli alii per arg. l. 7. §. 11. D. ad
SC. Maced. l. 64. D. de procur. l. 49. mand. l. 11 §. 6.
D. de pign. action. Costal.

Beklagter Sejus gestehet des Bekennnisses/
Excipirt aber vnd sagt; Er habe wegen seines
Herrn Mavii die Wahren genommen / solches
auch in seinem von sich gegeben Scheine ge-
setzt / Zu dem were er auch nicht mehr Factor
oder Institor. Derhalben verhoffte er / Kläger
würde mit seiner Klage nicht zu hören seyn/
Bittet absolutionem, propter l. ult. D. de Inst.
Action. ibid. Bronch. Wesenb. in π. Treutl. vol. 1.
disp. 24. rh. 7. in fin. ibid. Hun. Schutz. Inst. tit. Quod
cum eo, qui in alien. §. Institor. lit. B. Meyer. ib. 13.
D. de Inst. action. Vigel. in M. I. Civ. d. l. 21. c. 8. q. 10.
reg. 1. Exc. 1. Ronchegal. ad L. eandem n. 167. & segg.
D. de duob. reis. Nicol. de Passer. de privat. script. lib.
4. de libr. ration. Institor. n. 56. & 66. pag. 696.
& 698.

Bea

Bescheid.

Auff Summarische Klage/ gethane Antwort/
vnd vorgeschützte Exception Sempronii Klä-
gern an einem/Seji Beklagten am andern Theil/
Geben zc. diesen Bescheid: Daß Beklagter vort
angestalteter Klage billig entbunden vnd losgezehle
wird.

Cas. 97.

Cajus welcher ein Lehngut vor sich vnd aus
seinem Geblüte herkommende Söhne vnd Töch-
ter empfangen/versürbt vnd lest Mævium seiner
Tochter Sohn. Der Lehnherr sucht das Lehngut
als offen vnd ihm anheim gefallen/well der Lehn-
mann weder Söhne noch Töchter nach sich ver-
lassen. Q. q. J.

Der Lehnherr klagt / vnd fundire seine Klage
in iure. daß da sagt / wenn der Lehnmann ohne
männliche Erben abgethet / so ist dem Lehnhern
das Lehngut offen/ *per c. 1. vers. vel ex filia, de gra-
dibus succedent. concordat. c. hoc autem vers. si-
militer & earum filii, de his qui feud. dare poss*
Accedit Kirchof. cent. 3. conclus. 43. in fin. Borckhold..
de feud. c. 7. de success. feud. n. 34. & n. 38. in pr.

Beklagter Mævius antwort vnd excipire,
der Erbhvater Cajus habe das Leben vor sich vnd
aus seinem Geblüte herkommende Söhne vnd

Söh v Töch.